

Geschäftsstelle des  
Landesjugendhilfeausschusses Berlin

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin am 20.03.2024

TOP 4 der Tagesordnung:

## **B e s c h l u s s**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt, dass die Fraktionen des Berliner Abgeordnetenhauses und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, dafür Sorge zu tragen, dass tarifvertragliche Regelungen für die Beschäftigten im Land Berlin im Sinne von Subsidiarität und Pluralität vollständig auch für freie Träger der Jugendhilfe im Land Berlin zur Anwendung kommen.

Das gilt sowohl für die vom Senat bereits zugesagte Hauptstadtzulage, als auch für die anderen, in der Tarfreinigung vom 09.12.2023 für die Landesbediensteten beschlossenen Gehaltsverbesserungen.

Begründung:

Dem Tagesspiegel vom 24.02.2024 war zu entnehmen, dass auf Grundlage eines Briefes der Staatssekretärin für Finanzen die Hauptstadtzulage nicht an freie Träger ausgezahlt werden soll. Dies widerspricht einer Zusage der Senatsverwaltung für Soziales von Anfang Januar dieses Jahres.

Freie Träger leisten in der Jugendhilfe und anderen vor allem sozialen Bereichen eine wichtige Arbeit im Land Berlin. Nur durch deren Mitarbeit können wichtige Aufgaben, die u.a. der Teilhabe, der Daseinsvorsorge, dem sozialen Frieden, der Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur in Berlin dienen, umgesetzt werden.

Eine Rücknahme von Zusagen durch politisch Verantwortliche schwächen zudem das Vertrauen in die Politik. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen politisch Verantwortlichen und freien Trägern, die Verantwortung für soziale Dienstleistungen in Berlin tragen, ist seit vielen Jahren Grundlage für eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit. Dies darf nicht leichtfertig gefährdet werden.

Das SGB VIII postuliert einen Vorrang der Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe vor den Angeboten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser ergibt sich aus § 4 Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 80 SGB VIII: Beide Vorschriften verpflichten die öffentliche Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe. Nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VIII soll darüber hinaus die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, wenn ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen freier Träger besteht, die freie Jugendhilfe nach den Maßgaben des SGB VIII fördern und die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Indem die Hauptstadtzulage nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt wird, werden die Angebote der freien Träger angesichts des herrschenden Personalmangels in der Jugendhilfe massiv behindert. Es muss sogar davon ausgegangen werden, dass die Schlechterstellung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter freier Träger dazu führen wird, dass Angebote der Träger der freien Jugendhilfe aufgrund Personal-mangels reduziert werden müssen, die dann durch Angebote der öffentlichen Träger ersetzt werden. Dies widerspricht dem SGB VIII substantiell.

(Unterausschuss Gesamtjugendhilfeplanung und Haushalt )

**Abstimmung : Dafür 11 / Dagegen 0 / Enthaltungen 0**